



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Zur Einkommensteuerveranlagung in Preußen

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Er wendete sich hauptsächlich gegen die Venezianer und besiegte ihre Flotte in dreitägiger Seeschlacht vor den Dardanellen im Juli 1657. Im Jahre 1666 übernahm er persönlich die Belagerung von Kandia. Trotzdem, daß Deutschland und Frankreich ebenso wie der Papst der Besatzung Hilfe schickten, mußte sich die Insel im August 1669 ergeben, und am 24. Oktober 1671 schloß Venedig auf Grund der Abtretung von ganz Kandia den Frieden von Salona.



## Zur Einkommensteuerveranlagung in Preußen



ie alljährlich um diese Jahreszeit, so wird auch heuer vielfach und bitter geklagt über die mannichfachen Schwierigkeiten und Belästigungen, denen die Steuerpflichtigen wegen der Einkommensteuerveranlagung ausgesetzt sind. Seit der Einführung des Gesetzes vom 24. Juni 1891 geschieht diese Veranlagung für die größte Zahl der Steuerpflichtigen im Anschluß an die sogenannte Steuererklärung, worin jeder, der mehr als 3000 Mark Jahreseinnahme hat, über sein Einkommen im ganzen und über die einzelnen Quellen, aus denen es fließt, nach bestem Wissen und Gewissen genaue Angaben zu machen hat: inwieweit das Einkommen aus Kapitalvermögen, aus Grundvermögen, aus Handel, Gewerbe und Bergbau oder aus gewinnbringender Beschäftigung fließt, ob es feststehend oder schwankend ist, wie bei schwankenden Einnahmen der deklarierte Posten ermittelt worden ist, welche Abzüge von der Bruttoeinnahme gemacht worden sind, und dergleichen mehr. Die Veranlagung geschieht aber gesetzlich nicht gemäß der Steuererklärung, sondern nur im Anschluß an sie. Sie ist zwar ein Hauptmittel, aber nicht das einzige Mittel der Veranlagung. Daneben haben die Steuerveranlagungsbehörden nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, ihrerseits alle Nachrichten und Auskünfte zu sammeln und zu verwenden, die zur Beurteilung der Verhältnisse der Steuerpflichtigen und zu einer Nachprüfung der Steuererklärungen zur objektiv richtigen Erfassung des steuerpflichtigen Einkommens dienen können. Wo dieses Material der Behörden und die Erklärung des einzelnen Zensiten nicht im Einklange stehen, ist eine Aufklärung nötig, die in der Regel durch das Verfahren der sogenannten Be-  
anstandung herbeizuführen gesucht wird.

Wo es sich um feststehende Einnahmen, wie Kapitalzins, Pachtgelder, feste Gehalte und Renten handelt, ist die Einkommensermittlung leicht, und dabei

wird verhältnismäßig selten eine Beanstandung vorkommen. Denn die Zahl derer, die hier einen Teil der Einkommensteuer zu hinterziehen beabsichtigen, ist jedenfalls sehr klein. Schwieriger aber ist die Feststellung des in dem einzelnen Steuerjahre (nach dem Durchschnitt des Ertrags der letzten drei Wirtschaftsjahre) zu versteuernden schwankenden Einkommens, insbesondere aus Handels- und Gewerbe-, aus Landwirtschaftsbetrieb, aus schriftstellerischer, künstlerischer, ärztlicher oder Anwaltsthätigkeit, deren Erfolg von unzähligen teils öffentlichen, überwiegend aber nicht ohne weiteres erkennbaren Umständen — Konjunkturen — abhängig ist. Diese Feststellung ist vielfach selbst für den sachverständigsten Kenner eines verwickelten Betriebs so schwierig, daß eine vollständige Genauigkeit nicht oder nur schwer erreicht wird, und deshalb liegt auch keine Verletzung darin, wenn eine „nach bestem Wissen und Gewissen“ abgegebene Steuererklärung beanstandet wird, und wenn die Steuerbehörden das der Erklärung zu Grunde liegende Material, sei es geordnete Buchführung, seien es sonstige Beweismittel, einer eingehenden Nachprüfung unterwerfen.

Daß eine Beanstandung dem, der seine Steuererklärung gewissenhaft, vielleicht in tagelanger Arbeit und nach genauer Berechnung mit Mühe aufgestellt hat, peinlich ist und, wenn sie nur zum Beweise der Richtigkeit der Angaben des Zensiten führt, zur Unzufriedenheit gereicht, ist natürlich und kann nicht geleugnet werden. Aber die Erfahrungen der Geltungszeit des Gesetzes haben deutlich gezeigt, daß die Beanstandung unentbehrlich ist, und daß zahlreiche, nach bestem Wissen und Gewissen abgegebene Steuerklärungen ohne jede Schuld des Erklärers infolge durchaus möglicher Irrtümer, namentlich über die bestehenden Gesetzesbestimmungen, das steuerpflichtige Einkommen nicht in seinem ganzen Umfange dargestellt hatten. Ganz besonders ist das der Fall gewesen — das liegt ja in der Natur der Sache — bei allen schwankenden Einnahmen aus dem Landwirtschafts- und Gewerbebetrieb, wo eine Buchführung, die jeden einzelnen Ertragsposten umfaßte, überhaupt unmöglich oder doch thatsächlich nicht vorhanden ist. So mag z. B. in einem Landwirtschaftsbetrieb jeder Ausgabeposten (Tagelohn, Anschaffung und Ausbesserung von Inventarierstücken, Betriebsmaterial usw.) aufgezeichnet werden können; aber eine schriftliche Fixirung des Ertrags, namentlich alles dessen, was aus der Wirtschaft in dem Haushalte des Betriebsinhabers für seine Familie verwandt wird, z. B. an Milch, Eiern, Geflügel, Gartenerzeugnissen und dergleichen, was doch zur steuerpflichtigen Einnahme gehört und nach dem Durchschnittswert angerechnet werden muß, wird im allgemeinen durchweg unmöglich sein, und insoweit muß dieses Einkommen überall durch Schätzung ermittelt werden. Daß das aber unter Umständen zutreffender von der Behörde als vom Zensiten geschehen wird, kann doch nicht bezweifelt werden, zumal da diese Behörde nicht ein Berufsbeamter, sondern eine in der Hauptsache aus Laien gebildete Kommission ist.

Bergegenwärtigt man sich das alles, so kann man in der Beanstandung der Steuererklärung an und für sich in der That kein Mißtrauen, noch viel weniger aber eine Kränkung finden, wie es in den ersten Jahren aus Mißbehagen und in der Meinung, die Einkommenserklärung sei „auf Ehre und Gewissen“ abgegeben, vielfach geschehen ist. Die Ansicht aber, daß durch die Beanstandungen soviel Mißmut und Ärger gesät werde, daß dadurch der Staat an Anerkennung und Zuneigung bei seinen Angehörigen mehr verliere, als die ganze finanzielle Wirkung wert sei, und daß man deshalb ganz auf die Beanstandung verzichten solle, diese Ansicht kann doch nicht ohne weiteres gebilligt werden: einerseits würde von sehr vielen die Steuererklärung sehr leicht genommen werden, sobald sie unanfechtbar und maßgebend gemacht, oder wenn auch nur das Beanstandungsverfahren lax gehandhabt würde; andererseits spricht die mit dem Gesetze gemachte Erfahrung vollständig dagegen, da gerade die finanzielle Wirkung sehr bedeutend gewesen ist.

Im großen und ganzen wird man aber auch sagen dürfen, daß von allen, die den Dingen näher getreten und zur Mitarbeit berufen gewesen sind, das Beanstandungsverfahren als solches als berechtigt und unentbehrlich anerkannt wird, und daß die Unzufriedenheit nur dadurch entstanden ist, daß vielfach der Grundsatz *Minima non curat praetor* außer Acht gelassen worden ist und ein tieferes, belästigendes Eindringen in die persönlichen Verhältnisse stattgefunden hat, das zur Zeit der frühern Klassen- und Einkommensteuer verpönt war, und das auch von dem neuen, doch unter lebhafter Zustimmung der weitesten Kreise zustande gekommenen Gesetze nicht vorausgesetzt worden war. Es kommt aber weiter hinzu, daß die Erklärungen vieler Zehntausender Jahr für Jahr beanstandet worden sind, ohne daß sich der Beweis unrichtiger Deklaration hätte führen lassen, ohne daß ferner ein wesentlicher Umschwung in den allgemeinen oder persönlichen Verhältnissen eingetreten war. Und doch glaubt billigerweise das Publikum erwarten zu können, daß den Verwaltungsbehörden, in deren Kette die Steuerveranlagungsbehörden nur ein Glied bilden, die Verhältnisse so bekannt sind, daß sie zutreffend beurteilen können, ob sich die Lage einzelner Erwerbszweige, sei es des Handels und der Industrie, sei es der Landwirtschaft, in einer Weise zum Bessern gewandt haben, daß der Ertrag eines einzigen Jahres den dreijährigen Durchschnitt wesentlich erhöht haben könnte, oder ob nicht umgekehrt eher eine Wendung zum Schlechtern vorliege, die von Einfluß auf diesen Durchschnitt sein könnte. Daß es befremdet und verstimmt, wenn etwa von einunddemselben Gewerbetreibenden bei gleicher Lage des Marktes drei Jahre hintereinander die Vorlegung seiner Handelsbücher gefordert wird, ohne daß sich seine Steuererklärung als unrichtig erwiesen hätte, und nun dasselbe zum vierten male geschieht, darüber kann man sich nicht wundern, zumal in einer Zeit fast allgemeiner Unzufriedenheit, wo man dem Beamtentum ohnehin mangelhafte Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse und ungenügendes Ein-

gehen auf die persönlichen Umstände, d. h. Arbeiten vom grünen Tisch aus, zuzutrauen geneigt ist, und zumal da man die Beanstandungen, die in der Regel von dem Vorsitzenden der Steuerkommission ausgehen, vielfach als überflüssig ansehen zu können glaubt, wenn nur die Sache zuvor zu eingehender Erwägung bei der Kommission gebracht werde, deren Mitglieder aus allen Kreisen des Kommissionsbezirks heraus gewählt sind und mitten im Leben stehen, und von denen man sich denn doch einer einigermaßen sichern Beurteilung der allgemeinen und besondern Erwerbsverhältnisse versehen darf.

Wenn zuweilen Beanstandungen erfolgt sein sollen, nicht weil man von der Unrichtigkeit der Steuererklärung überzeugt war, sondern nur weil man keine Gewißheit von der Richtigkeit zu haben glaubte, so müßte das allerdings verworfen werden; denn im Falle der Beanstandung trägt der Zensit die ganze Beweislast, die ließe aber in solchen Fällen nicht sowohl darauf hinaus, die Richtigkeit der Steuererklärung zu beweisen, als vielmehr darauf, die unzutreffende Annahme des Vorsitzenden der Steuerkommission zu entkräften. Solche Mängel werden aber sicher mit der Zeit wegfallen, wenn sich die Einrichtung mehr eingelebt hat.

Befremdlich ist es ferner, wenn die Veranlagung für das folgende Jahr ebenso hoch genommen wird wie die für das ablaufende Jahr, obgleich der Zensit alle Rechtsmittel dagegen eingelegt hat, und nur die Entscheidung der höchsten Instanz noch nicht ergangen ist; noch befremdlicher aber, daß es nötig ist, gegen die neue Veranlagung schon wieder Berufung einzulegen, und daß bei Fortdauer der Verhältnisse die Revisionsentscheidung dann doch nur für das vorige Jahr gilt, auch wenn sie erst in vorgerückter Zeit im neuen Steuerjahr erlassen wird.

Ein fühlbarer Mangel ist es endlich, daß die sämtlichen Steuerbehörden durch die Veranlagung und ihre Vorbereitung und später durch die Nachprüfung bei den Rechtsmitteln in einer Weise in Anspruch genommen sind, daß einerseits die Entscheidung auf die von dem Zensiten eingelegte Berufung in den meisten Fällen erst kurz vor Ablauf des Rechnungsjahres zu erfolgen pflegt, und andererseits die Erörterung der Rechtsmittel nicht so gründlich geschieht und nicht so von der Behörde geleitet und gefördert werden kann, wie es im allgemeinen erwartet wird: der Deutsche fühlt sich doch der Behörde gegenüber nicht als Partei, sondern er sieht in der Behörde auch seinen Anwalt, der bei voller Wahrung der Staats- oder fiskalischen Interessen ohne Ansehen der Person dem Rechtsuchenden zu dem verhelfen will, was ihm zusteht. Es liegt aber auch durchaus im Interesse des Staates, die gründlichste Prüfung der Verhältnisse zu ermöglichen; denn wenn erst einmal die Sach- und Rechtslage genau erörtert und aufgeklärt ist bei einem Steuerpflichtigen, der zu deklarieren hat, der also bei einem Einkommen von mehr als 3000 Mark in der Regel doch wohl zu den Leuten gehört, die gefundes Urteil und Bildung

genug haben, den Zusammenhang der Dinge zu würdigen, so wird bei demselben Steuerpflichtigen kaum je die Notwendigkeit hervortreten, eine neue Beanstandung auszusprechen; er weiß, worauf es ankommt, und wird von vornherein Änderungen in der Steuererklärung erläutern und außer Zweifel stellen, übrigens auch in seinem Kreise zur Aufklärung und zum Verständnis der Steuergesetzgebung beitragen.

Unzweifelhaft ist der Grundgedanke des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 durchaus gesund. Alle Angriffe richten sich auch in der Hauptsache nicht gegen ihn, sondern gegen Fehlgriffe in der Ausführung des Gesetzes oder nebensächliche Bestimmungen, die ohne Beeinträchtigung der Hauptsache geändert werden können. Daß Mißgriffe bei einer so neuen Sache vorkommen, ist begreiflich und menschlich, denn schwer ist die Verantwortung derer, die die Veranlagung in erster Reihe leiten, groß die Arbeitslast sämtlicher beteiligten Beamten, und nicht gering die Schwierigkeit der ganzen Einrichtung, die eben noch neu und der Bevölkerung noch lange nicht in Fleisch und Blut übergegangen ist.

Es giebt aber, wie uns scheint, ein wirksames Heilmittel gegen alle diese Nachteile oder viele davon und zugleich gegen die schwere Belastung der Kommunen und Beamten durch die alljährliche mühevollere Vorbereitung der Veranlagung usw. Wenn auch überall geklagt und anerkannt wird, daß das Amt des Gemeindevorstehers (Schulzen), des Amtsvorstehers usw. in der neuern Zeit so umfangreich und mühevoll geworden ist, daß ein Ortsbürger, ein Landwirt, ein Bauer, ein Gutsbefitzer das Amt kaum noch neben seinem bürgerlichen Berufe führen kann, wenn da, wo die Einrichtung der Amtsvorsteher besteht, entweder formell oder doch thatsächlich die Geschäfte von einem Bureaubeamten geführt werden müssen, so sind doch die Aufgaben der örtlichen Verwaltung, der Lokalobrigkeit, vorzugsweise durch die soziale Gesetzgebung, d. h. die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung und nicht am wenigsten durch die neue Steuergesetzgebung so anzuwachsen.

Das Abhilfsmittel würde nun darin bestehen, daß die Veranlagungsperiode für die Einkommensteuer von einem auf zwei Jahre verlängert würde, wozu es nur einer Änderung des § 56 des Einkommensteuergesetzes bedürfte. Der Einwand, daß dadurch die Einnahmen des Staats leicht geschmälert werden könnten, da die Einkommensteuer im ganzen stetig zu wachsen pflege (im laufenden Etat wird auf eine Steigerung von drei Millionen gerechnet), und daß man auf diese regelmäßige Zunahme von finanziellen Standpunkte schwer verzichten könne, trifft nicht zu. Gewiß würde im ersten Jahr kein Zuwachs eintreten, dafür würde aber in minder günstigen Jahren die Steuer nicht gleich herabgehen. Übrigens wechselt die Höhe des Einkommens auch keineswegs in solchem Maße, daß durch eine Veranlagung auf zwei Jahre die Steuerzahler oder der Fiskus wesentlich geschädigt werden könnten. Und wenn jetzt die unbestimmten

und schwankenden Einnahmen nach dreijährigem Durchschnitt berechnet werden, so ist daraus gegen zweijährige Veranlagungsperioden kein wesentliches Bedenken herzuleiten, da erstens sehr viele Kaufleute mit ordnungsmäßiger Buchführung entweder nur aller zwei Jahre ihren Abschluß machen oder zur Zeit der Steuererklärung das Ergebnis des letzten Jahres noch nicht festgestellt haben können, also schon jetzt zwei Jahre hinter einander ein gleiches Einkommen aus dem Gewerbebetriebe zu versteuern haben; dann aber könnte doch wohl ebenso gut ein vierjähriger Durchschnitt vorgeschrieben werden als ein dreijähriger, und der Übergang vom drei- zum vierjährigen Durchschnitt hätte dann, wo allen Steuerpflichtigen mit wenigen Ausnahmen für eine Reihe einzelner Jahre ihre Abschlüsse und Ergebnisse vorlägen, keine Schwierigkeit.

Zudem stünde dann doch einem kleinen Ausfall oder, richtiger gesagt, einer vorübergehend etwas geringern Mehreinnahme der Staatskasse für ein Jahr eine gewiß nicht unbedeutende Ersparnis an Reisekosten, Tagegeldern und Verfümmisgebühren der Kommissionsmitglieder gegenüber, denn diese würden dann nur halb so oft als bisher zusammenzuberufen sein, ferner an Beamtenbefoldungen und Remunerationen, da eine sonst unerläßliche Vermehrung an Beamtenpersonal überflüssig werden würde. Um nur einen einzelnen Punkt herauszugreifen, so wird ja die Zahl der Berufungen für absehbare Zeit immer Legion bleiben; die Kosten der Berufungskommissionen sind aber sehr bedeutend. In größern Regierungsbezirken muß die Berufungskommission jährlich im ganzen drei bis vier Wochen arbeiten, und es wird nicht zu hoch gegriffen sein, wenn man die Tagegelde und Reisekosten für jede einwöchige Session auf etwa 1000 Mark schätzt. Bei weitem mehr Zeit und Geld kosten die Veranlagungskommissionen, von denen für jeden Land- und jeden Stadtkreis ungefähr eine mit durchschnittlich wohl nicht weniger als sieben Mitgliedern vorhanden ist; und je fünf dieser Mitglieder werden, außerhalb des Sitzes der Kommission wohnhaft, Diäten und Reisekosten zu beziehen haben.

Bei zweijähriger Veranlagungsperiode würde aber auch Aussicht sein, daß sich die Zahl der Berufungen und Revisionen verminderte. Zur endgiltigen Veranlagung sind so viele Stellen zur Mitwirkung berufen (Gemeindevorstand, Voreinschätzungs-, Veranlagungs-, Berufungskommission, Oberverwaltungsgericht), daß jetzt der normale Zustand kaum erreichbar ist, daß nämlich innerhalb der Steuerperiode die Veranlagung zum Abschluß kommt und rechtskräftig wird. Sozusagen unmöglich ist es auch, daß die gesetzlichen Bestimmungen von sämtlichen Veranlagungsbehörden bei ihrer wegen der Kürze der Zeit fortwährend überhasteten Arbeit genau befolgt werden. So kann es nicht ausbleiben, daß die Veranlagungen zum großen Teil auf mehr oder weniger unsicherer Grundlage geschehen, ohne daß die hervortretenden Unklarheiten bis zur

nächstjährigen Veranlagung aufgeklärt werden können, weil die knappe Zeit eine wirksame Sichtung und Verarbeitung der bei der Veranlagung, namentlich bei Erörterung von Berufungen usw. gewonnenen Materialien vereitelt.

Bei Einführung zweijähriger Perioden würde der Geschäftsgang langsamer werden, im ersten Jahre könnte die Festsetzung der Steuer durch die Behörden der ersten Instanz (in Kreis und Stadt) erfolgen, im zweiten Jahre die Erörterung und Entscheidung der Berufungs- und Revisionsfachen erledigt werden. Damit würde eine sachgemäße, erschöpfende und befriedigende Aufklärung zweifelhafter Dinge ermöglicht werden, die Steuerpflichtigen würden viel weniger belästigt, und die zur Mitarbeit in den Kommissionen berufenen Laien würden seltener in unliebsamer Weise ihrem Berufe entzogen werden und dann gewiß freudiger, thatkräftiger und erfolgreicher eingreifen.

Die in der Tagespresse verlangten dreijährigen oder gar fünfjährigen Perioden verbieten sich aus fiskalischen und Gerechtigkeitsrücksichten, wegen der technischen Schwierigkeiten und der im Fortschreibungsverfahren (Ab- und Zugang steuerpflichtiger Personen, Besteuerung bei Erbansfällen, Erlass bei Verlust von Einnahmequellen) zu befürchtenden Verwirrung.

Was die Ergänzungssteuer betrifft, so müßte selbstverständlich auch für sie eine zweijährige statt der gesetzlich vorgeschriebenen dreijährigen Periode eingeführt werden. Sie wird ja, solange kein Zwang zur Vermögensdeklaration besteht, in vielen Fällen, ja bei der Schätzung des Kapitalvermögens fast durchweg, nur nach der Einkommensdeklaration bemessen werden können. Die Bewertung von Grundstücken brauchte vielleicht nur aller vier Jahre einer genauern Nachprüfung unterzogen zu werden, sodaß eine Mehrbelastung der sogenannten Schätzungsausschüsse vermieden bliebe.

Was die übrigen direkten Steuern betrifft, die alljährlich erhoben werden, so kommt eigentlich nur die Gewerbesteuer in Frage; da sie aber für die Staatskasse nicht in Betracht kommt, sondern nur als Grundlage der Kommunalbesteuerung dient, so würde für sie auch eine zweijährige Periode genügen, und auch hier würde eine Minderbelastung der Behörden und eine größere Freudigkeit und Fruchtbarkeit der Mitarbeit der Laien die Folge sein.

